



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie; Seniorenheim am „Kleinen Zschirnstein“,
Rundweg 1b, in 01814 Reinhardtsdorf-Schöna OT Kleingießhübel
Hier: Anordnung der Arbeits-Quarantäne für das Personal**

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt als zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an das gesamte Personal des Seniorenheims am „Kleinen Zschirnstein“ Rundweg 1b, in 01814 Reinhardtsdorf-Schöna, OT Kleingießhübel.
2. Für das Personal der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung wird grundsätzlich eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 09.11.2020, 24:00 Uhr angeordnet.
3. Abweichend von der nach Ziffer 1 angeordneten häuslichen Absonderung ist es den in Ziffer 1 genannten Personen gestattet, die häusliche Absonderung im Rahmen der Berufsausübung zu verlassen.
4. Als genehmigtes Verlassen gelten der direkte Arbeitsweg sowie die Ausübung der Beschäftigung am Arbeitsort. Die individuell zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen sind mit Ihrem Arbeitgeber abzustimmen.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen, bei denen eine durchgeführte mikrobiologische Diagnostik positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgefallen ist, dürfen nur Bewohner versorgen, die ebenfalls positiv getestet wurden.
6. Während der nach Ziffer 2 angeordneten häuslichen Absonderung ist es den Personen nach Ziffer 1 untersagt, ihre Wohnung bzw. ihr eigenes Grundstück ohne ausdrückliche Zu-

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:

Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Schließtag

08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die

Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.

Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch

Freitag

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 **USt-IdNr.:** DE140640911



stimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Die Regelung unter Ziffer 3 stellt eine Zustimmung des Gesundheitsamtes zum Verlassen der häuslichen Absonderung dar.

7. Ferner ist es den Personen nach Ziffer 1 in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Nicht notwendige Kontakte zu anderen Personen sind zu unterlassen. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren.

Dabei sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Möglich Kontakte zu anderen Personen sind zu minimieren.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

8. Den unter Ziffer 1 genannten Personen wird aufgegeben

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur (morgens und abends) zu messen,
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten in der Häuslichkeit zu führen und
- die Namen aller Personen, mit denen in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts täglich schriftlich zu dokumentieren (für die zurückliegenden Tage soweit möglich),
- den Haushaltsmüll während der Quarantänezeit nicht zu trennen. Neben dem Restmüll sollen auch Verpackungsabfälle (gelber Sack) und Biomüll über die Restmülltonne entsorgt werden (ausgenommen Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien). Die genannten Abfälle sind in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke zu geben und Einzelgegenstände, wie z. B. Taschentücher nicht lose in Abfalltonnen zu werfen. Abfallsäcke sind durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen.

9. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber, Husten, Atembeschwerden/Kurzatmigkeit) nach beiliegendem Symptombelblatt (siehe Anlage) ist unverzüglich ein Arzt zur weiteren Diagnostik aufzusuchen und die berufliche Tätigkeit ist sofort einzustellen.

Parallel dazu ist das Gesundheitsamt des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter der 03501 515 2477 zu informieren (erreichbar Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

10. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben zu Beginn und am Ende ihrer häuslichen Absonderung zu dulden, dass eine mikrobiologische Diagnostik durchgeführt wird.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gründe

I.

Bei den Bewohnern sowie den Beschäftigten des Pflegeheims „Kleiner Zschirnstein“ in 01814 Reinhardtsdorf-Schöna, Rundweg 1b, OT Kleingießhübel, wurde am 23.10.2020 bzw. 26.10.2020 eine mikrobiologische Diagnostik mit dem Ergebnis durchgeführt, dass mehrere Bewohner (Stand 29.10.2020: 21) sowie Teile des Personals (Stand 29.10.2020: 15) der zuvor genannten Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 getestet wurden.

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes sowie unter Beachtung der Inkubationszeit und des durchschnittlichen Krankheitsverlaufs hat das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entschieden, das gesamte Personal der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung bis zum 09.11.2020 unter Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung zu stellen.

II.

1.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist und § 7 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. September 2020 (SächsGVBl. S. 510), die durch die Verordnung vom 15. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 518) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

2.

Von einer Anhörung des Personals wurde gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen.

3.

Die o. g. Anordnungen ergehen aufgrund § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG und § 29 IfSG, jeweils in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes - GG), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt, § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG.



Gemäß § 29 Absatz 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Absatz 1 IfSG unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, § 29 Absatz 1 Satz 2 IfSG. § 29 Absatz 2 Satz 2 IfSG ordnet an, dass in diesen Fällen § 25 Absatz 3 IfSG entsprechend gilt. Demnach können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider durch das Gesundheitsamt verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen sowie Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch den Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen, § 25 Absatz 3 Satz 2 IfSG.

Die von § 29 Absatz 1 IfSG erfasste Person ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten und hat ihnen auf Verlangen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben, § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) werden insoweit eingeschränkt, § 29 Absatz 2 Satz 5 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG).

Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nummer 3 IfSG.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG).

Bei einem Kranken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes handelt es sich gemäß § 2 Nummer 4 IfSG um eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Krankheitsverdächtiger gemäß § 2 Nummer 5 IfSG ist eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Ansteckungsverdächtiger gemäß § 2 Nummer 7 IfSG ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je



größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Ausgehend von dem Ergebnis der am 23.10.2020 bei den Bewohnern durchgeführten Beprobung wurden bisher insgesamt 21 Bewohner und 15 Angestellte (hier Beprobung am 26.10.2020) positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 getestet und sind somit Kranke im Sinne des § 2 Nummer 4 IfSG.

Das übrige Personal gilt, sofern sich es innerhalb der letzten 14 Tage vor Auftreten des ersten Infektionsverdachtes bzw. danach in der Pflegeeinrichtung aufgehalten hat, als krankheits- bzw. ansteckungsverdächtig.

Um eine weitere Verbreitung des neuartigen Coronavirus zu verhindern, ist die Anordnung der Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung für das gesamte Personal der unter Ziffer 1 genannten Einrichtung zwingend erforderlich.

Die Quarantäneanordnung erfolgt daher nicht nur gegenüber den Kranken und Krankheitsverdächtigen, sondern auch gegenüber den Ansteckungsverdächtigen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem Infektionsschutzgesetz verfolgten Zwecks (§ 1 Absatz 1 IfSG), nämlich übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Die insbesondere durch schwere Krankheitsverläufe bei einer Erkrankung mit COVID-19 drohenden Gefahren für Gesundheit und Leben der Betroffenen sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt.

Das unter Ziffer 1 genannten Personal arbeitet in einem medizinischen Beruf und ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der in der Einrichtung lebenden Bewohner zwingend erforderlich. Um Personalengpässe in der Einrichtung zu vermeiden und somit die weitere pflegerische Versorgung der pflegebedürftigen Bewohner zu gewährleisten, hat das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Abstimmung mit der Pflegeeinrichtung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entschieden, dass die unter Ziffer 1 genannten Personen weiterhin ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können.

Eine Einschränkung dieser grundsätzlichen Genehmigung war jedoch hinsichtlich des bereits positiv getesteten Pflegepersonals vorzunehmen. Diese Personen dürfen, sofern es ihr eigener Gesundheitszustand ermöglicht, nur Bewohner versorgen, die ebenfalls positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Darüber hinaus sind die weiteren Schutzmaßnahmen nach den Ziffern 6 bis 10 dieser Allgemeinverfügung nicht nur erforderlich, um eine Weiterverbreitung des hochansteckenden Erregers zu verhindern, sondern dienen in erster Linie der persönlichen Sicherheit der unter Ziffer 1 genannten Personen. Mildere, gleich geeignete Mittel waren nicht ersichtlich.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o. g. Schutzmaßnahmen bei Kontaktpersonen



der Kategorie I notwendig. Die Dauer der häuslichen Absonderung ist zeitlich auf den Inkubationszeitraum begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 des VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweis:

Der Bescheid ist nach § 28 Absatz 3 i. V .m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Kade
Beigeordnete